

Az.: 5 D 122/16
5 L 574/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau
vertreten durch

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

die Fachhochschule Dresden
- Private Fachhochschule gGmbH
vertreten durch den Rektor
Gasanstaltstraße 3-5, 01237 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Bachelor-Prüfung und Prüfungsterminen; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 29. März 2017

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen Ziff. 3. des Schlussbeschlusses des Verwaltungsgerichts Dresden vom 1. November 2016 - 5 L 574/16 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 1. Die Beschwerde der Antragstellerin gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten für den ersten Rechtszug ist zulässig, insbesondere nicht gemäß § 146 Abs. 2 VwGO (i. d. F. ab 1. Januar 2014, vgl. Art. 12 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013, BGBl. I S. 3533) ausgeschlossen.
- 2 Gemäß § 146 Abs. 2 VwGO können Beschlüsse über die Ablehnung der Prozesskostenhilfe nicht mit der Beschwerde angefochten werden, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe verneint hat. Hier hat das Verwaltungsgericht die Prozesskostenhilfe jedoch nicht ausschließlich wegen unzureichend glaubhaft gemachter Bedürftigkeit abgelehnt, sondern daneben selbstständig tragend auch wegen mangelnder Erfolgsaussicht des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz. In diesen Fällen ist § 146 Abs. 2 VwGO schon seinem Wortlaut nach nicht anwendbar. Dessen Entstehungsgeschichte bestätigt das.
- 3 Mit der Änderung ab 1. Januar 2014 sollte § 146 Abs. 2 VwGO an § 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG angeglichen werden (BT-Drs. 17/11472 v. 14. November 2012 S. 48 f.), der damals bereits einen Beschwerdeausschluss vorsah, falls das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe

verneint (§ 172 SGG i. d. F. des Gesetzes vom 26. März 2008, BGBl I S. 444). Das Wort „ausschließlich“ wurde in § 172 SGG erst durch Gesetz vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) gestrichen, um die Beschwerdemöglichkeit weiter einzuschränken (vgl. BT-Drs. 17/12297 v. 6. Februar 2013 S. 40: „Enthält der Beschluss zukünftig auch Hinweise zur Erfolgsaussicht in der Hauptsache, wird dadurch nicht die Beschwerdemöglichkeit eröffnet, wenn es jedenfalls an den persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Prozesskostenhilfe fehlt“). Da diese Einschränkung für § 146 Abs. 2 VwGO bisher nicht übernommen wurde, eröffnet die Prüfung der Erfolgsaussichten durch die Vorinstanz die Beschwerdemöglichkeit (so überzeugend OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 17. März 2015 - OVG 6 M 21.15 -, juris Rn. 7).

- 4 2. Die Beschwerde der Antragstellerin ist jedoch unbegründet.
- 5 Dabei kann dahinstehen, ob der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hier zumindest im Hinblick auf den erstinstanzlich gestellten Antrag auf vorläufige Zulassung zur Bachelor-Arbeit hinreichende Aussicht auf Erfolg hatte (vgl. dazu SächsOVG, Beschl. v. 27. Januar 2017 - 5 B 287/16 -, juris Rn. 26). Jedenfalls konnte die Antragstellerin nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der erstinstanzlichen Prozessführung selbst aufbringen und war deshalb nicht prozesskostenhilfebedürftig (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).
- 6 Zutreffend hat das Verwaltungsgericht zwar angenommen, dass die Antragstellerin in ihrer formgerechten Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 19. August 2016 unter Punkt G Nr. 5 unvollständige Angaben gemacht hat, indem sie dort lediglich das Bestehen von Lebens- und Rentenversicherungen mitgeteilt hat, deren Beiträge ihre Mutter trage, ohne dazu nähere Angaben zu machen oder Belege beizubringen. Jedoch hätte das Verwaltungsgericht in einer solchen Situation den Prozesskostenhilfeantrag am 1. November 2016 nicht ablehnen dürfen, ohne der Antragstellerin zuvor Gelegenheit zu geben, die nötigen Angaben und Belege nachzureichen, etwa mittels Fristsetzung nach § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO. Dazu ist das Gericht zur Wahrung rechtlichen Gehörs verpflichtet, wenn eine formgerechte Erklärung über die persönlichen und

wirtschaftlichen Verhältnisse - wie hier - lediglich unvollständig ist, weil die enthaltenen Angaben nicht hinreichend konkret und die beigelegten Belege nicht ausreichend sind, um die Bedürftigkeit nachzuweisen (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 25. August 2006 - 2 PA 1148/06 -, juris Rn. 2, m. w. N.).

- 7 Allerdings dient Prozesskostenhilfe nur dazu, einem Beteiligten ohne ausreichendes Einkommen und Vermögen eine beabsichtigte, d. h. eine noch nicht abgeschlossene Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zu ermöglichen, nicht aber dazu, finanziell bedürftige Personen für prozessbedingte Kosten oder dafür eingegangene Verpflichtungen nachträglich zu entschädigen. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe scheidet daher grundsätzlich aus, wenn die dem Prozesskostenhilfegesuch zugrundeliegende Instanz bereits abgeschlossen ist (vgl. § 119 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Eine rückwirkende Bewilligung von Prozesskostenhilfe kommt dann nur ausnahmsweise in Betracht, wenn der Bewilligungsantrag während des Verfahrens gestellt, aber nicht beschieden wurde, der Antragsteller bis dahin bereits alles Erforderliche für die Prozesskostenhilfebewilligung getan hatte und die rückwirkende Bewilligung ausnahmsweise aus Billigkeit geboten ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. April 2010 - 1 BvR 362/10 -, juris Rn. 13 bis 15; BVerwG, Beschl. v. 3. März 1998 - 1 PKH 3.98 -, juris Rn. 2; SächsOVG, Beschl. v. 2. Februar 2015 - 5 D 20/14 -, juris Rn. 2, m. w. N.).
- 8 Ob eine solche Ausnahme auch dann gilt, wenn der Prozesskostenhilfeantrag bis zum Ende der Instanz nicht bewilligungsreif war, aber der Antragsteller vorher die Gelegenheit hätte bekommen müssen, seine (nur) unvollständigen Angaben und Belege zu ergänzen (so HessLAG, Beschl. v. 17. Oktober 2012 - 7 Ta 281/12 -, juris Rn. 12 bis 16; OLG Frankfurt, Beschl. v. 8. Februar 2011 - 4 WF 7/11 -, juris Rn. 5 bis 7), kann hier dahinstehen. Denn nach den mit der Beschwerde vorgelegten Unterlagen konnte die Antragstellerin die Kosten des ersten Rechtszugs aus ihrem Vermögen bestreiten.
- 9 Das erstinstanzlich mitgeteilte Barvermögen der Antragstellerin auf Giro- und Sparkonto (zusammen 2.962,08 €) stellt, soweit es ihren Vermögensfreibetrag für kleinere Barbeträge von 2.600,00 € (§ 115 Abs. 3 Satz 2 ZPO i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b der Durchführungsverordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII)

übersteigt (i. H. v. 362,08 €), zumutbar einsetzbares Vermögen i. S. v. § 115 Abs. 3 Satz 1 ZPO dar. Hinzu kommt die mit der Beschwerde mitgeteilte private Rentenversicherung (Rückkaufswert zum 31. März 2015: 2.741,30 €, zum 31. März 2017: 4.903,30 €), deren Start- und Aufbauphase nach den vorgelegten Versicherungsbedingungen am 1. April 2016 endete, so dass aus ihr seitdem jederzeit Entnahmen von mindestens 1.000,00 € möglich sind, ohne dass sich die Beiträge und deren Zahlungsweise ändern.

- 10 Dass die Rentenversicherung gemäß § 90 Abs. 2 SGB XII besonders geschützt wäre, insbesondere als staatlich gefördertes Altersvorsorgevermögen i. S. v. § 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII, ist nicht erkennbar. Deren Einsatz bedeutet auch keine Härte i. S. v. § 90 Abs. 3 SGB XII. Sie ist nicht anders zu behandeln, als Kapital bildende Lebensversicherungen (vgl. zu Unfall-Prämienrückgewähr-Versicherungen: BbgOLG, Beschl. v. 9. Mai 2006 - 9 WF 137/06 -, juris Rn. 6). Diese sind, sofern sie nicht unter § 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII fallen, grundsätzlich für die Prozesskosten zu verwerten, soweit ihr durch Kündigung, Verkauf oder Beleihung erzielbarer Wert den Vermögensfreibetrag für kleinere Barbeträge von 2.600,00 € übersteigt. Eine Härte i. S. v. § 90 Abs. 3 SGB XII ist dies nur, wenn die Verwertung - nach den vom Antragsteller darzulegenden Umständen - unwirtschaftlich ist oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschweren würde. Letzteres erfordert, dass über die bloße Absicht hinaus deren Kapital aufgrund entsprechender Vertragsgestaltung (Fälligkeit, Zweckbindung usw.) für die Alterssicherung bestimmt und geeignet ist, mithin nicht wie sonstiges Vermögen jederzeit zur freien Verfügung steht. Angemessen ist eine solche Alterssicherung, wenn ohne sie im Rentenalter voraussichtlich Sozialleistungsbedürftigkeit droht (vgl. BGH, Beschl. v. 9. Juni 2010 - XII ZB 55/08 -, juris Rn. 15 ff.; BSG, Urt. v. 25. August 2011 - B 8 SO 19/10 R -, juris Rn. 22 ff.).

- 11 Aufgrund dessen war es der Antragstellerin hier zumutbar, die bei einem Streitwert im vorläufigen Rechtsschutzverfahren von 15.000,00 € in erster Instanz zu erwartenden Gerichtskosten (439,50 € gemäß Nr. 5210 des Kostenverzeichnisses in Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG i. V. m. Anlage 2 zu § 34 Abs. 1 Satz 3 GKG) und die zu erwartenden eigenen Anwaltskosten (1.029,35 € gemäß Nrn. 3100, 7002 und 7008 des Vergütungsverzeichnisses in Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG i. V. m. Anlage 2 zu § 13

Abs. 1 Satz 3 RVG), von denen die Antragstellerin bei einer Gewährung der Prozesskostenhilfe entlastet würde (vgl. § 122 Abs. 1, § 123 ZPO sowie Fischer in: Musielak/Voit, ZPO, 14. Aufl. 2017, § 115 Rn. 56; Geimer in: Zöller, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 115 Rn. 79), aus ihrem Vermögen zu decken. Denn dafür benötigte die Antragstellerin ergänzend zu ihrem einsetzbaren Barvermögen (362,08 €) weniger als 1.500,00 €, die sie aus ihrer privaten Rentenversicherung angesichts der mitgeteilten Rückkaufswerte jederzeit entnehmen konnte. Trotzdem hätte ihr die Rentenversicherung zum Aufbau einer angemessenen Alterssicherung weiterhin zur Verfügung gestanden, wofür der erst ..jährigen Antragstellerin im Übrigen noch genügend Zeit bleibt.

- 12 Aus den gleichen Gründen wäre nach den mit der Beschwerde vorgelegten Unterlagen neben der privaten Rentenversicherung zudem eine Verwertung der private Berufsunfähigkeitsversicherung (garantierter Rückkaufswert zum 31. März 2016: 6.737,53 €, zum 31. März 2017: 7.890,08 €) durch Rückkauf oder Beleihung in Betracht gekommen, was aber wegen der Verwertbarkeit der Rentenversicherung dahinstehen kann.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Außergerichtliche Kosten werden nach § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet.
- 14 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil gemäß Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses in Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG eine Festgebühr von 60,00 € erhoben wird.
- 15 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Raden

Tischer

Groschupp